

Geschäftsverzeichnisnr. 1773
Urteil Nr. 117/2000 vom 16. November 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 8 und 9 (*partim*) des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen, erhoben von B. Claus.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. September 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. September 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 8 und 9 (*partim*) des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. März 1999) erhoben von B. Claus, wohnhaft in 9880 Aalter, Lentakkerstraat 6, Bk. C.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 27. September 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. November 1999.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 6. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 29. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Februar 2000 und vom 29. Juni 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. September 2000 bzw. 27. März 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 20. September 2000 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. Oktober 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 21. September 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. Oktober 2000

- erschienen

. B. Claus, in seinem eigenen Namen,

. RA T. Delahaye, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

A.1.1. Der Kläger beantragt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 4, 8 und 9 (*partim*) des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen. Der Kläger führt zur Untermauerung seines Interesses an, daß er als Steuerpflichtiger mehrmals Beschwerden und Klagen gegen die Veranlagung bezüglich der Personensteuer eingelegt habe, wobei einige Rechtssachen noch anhängig seien. Jeder Steuerpflichtige habe nach seinem Dafürhalten ein Interesse daran, die Nichtigkeitsklärung von Regeln zu fordern, denen er hinsichtlich seiner Steuern unterliege. Darüber hinaus beruft der Kläger sich auf seine Eigenschaft als Berater in Steuer- und Sozialangelegenheiten, um die vorstehenden Bestimmungen anzufechten. Er vertritt den Standpunkt, daß das neue Verfahren in mehrfacher Hinsicht seine Arbeit komplizierter mache und erschwere.

A.1.2. Nach Auffassung des Ministerrates reiche es nicht aus, wenn der Kläger nachweise, daß die angefochtenen Bestimmungen auf ihn anwendbar seien, sondern er müsse auch den Beweis erbringen, daß ihm ein direkter und persönlicher Nachteil entstehe, was nicht auf überzeugende Weise geschehen sei.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.2.1. Auf der Grundlage des ersten Klagegrundes beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen, der nunmehr Streitfälle in bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes dem Gericht erster Instanz zuweise.

Der Kläger führt an, es sei nicht undenkbar, daß diese Gerichte nicht in der Lage sein würden, innerhalb einer angemessenen Frist über die vorgelegten Streitfälle zu befinden, was einen gerichtlichen Rückstand zur Folge haben werde. Er bemängelt auch die Tatsache, daß die allgemeine Zuständigkeit des Friedensrichters eingeschränkt werde, indem in Zukunft ausschließlich die Gerichte erster Instanz zuständig seien. Diesem Gericht zu gestatten, über ein politisches Recht wie das *ius tributi* zu befinden, sei nach Meinung des Klägers auch unverhältnismäßig zu den Zielsetzungen des Gesetzgebers. Schließlich ist der Kläger der Ansicht, daß der Zugang zum Richter für den Durchschnittsbürger eingeschränkt werde wegen der hohen Honorare, die den Rechtsanwälten zu zahlen seien. Aus diesen gesamten Gründen werde nach seinem Dafürhalten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

A.2.2. Der Ministerrat macht hauptsächlich geltend, die Kritik des Klägers beruhe auf dessen nicht erwiesener, persönlicher Bewertung - für die der Hof nicht zuständig sei - in bezug auf die Angemessenheit und die Anwendung der angefochtenen Bestimmung, wobei der Kläger in keiner Weise nachweise, daß er dadurch persönlich benachteiligt werden könnte. Der Ministerrat verweist darauf, daß der Steuerpflichtige durch die Übertragung der Steuerstreitfälle an die richterliche Gewalt die Garantie erhalte, daß sein Streitfall durch einen unparteiischen und unabhängigen Richter behandelt werde, und er könne keinen Grund erkennen, aus dem die Zuweisung an das Gericht erster Instanz nicht gerechtfertigt wäre.

Ebensowenig könne angeführt werden, daß die angefochtene Befugniszuweisung eine Diskriminierung darstellen würde, da alle Personen, die sich in der gleichen Lage befänden, nämlich diejenigen, die einen Streitfall bezüglich der Anwendung eines Steuergesetzes hätten, den gleichen Regeln unterlägen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.3.1. Im zweiten Klagegrund führt der Kläger an, Artikel 8 des Gesetzes vom 23. März 1999 stehe im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Durch diesen Artikel werde in Artikel 728 des Gerichtsgesetzbuches ein Paragraph *2bis* eingefügt, der es auf ausdrückliches Ersuchen des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsanwalts gestatte, die Erläuterungen des vom Steuerpflichtigen ausgewählten Buchprüfers, Berufsbuchhalters oder Betriebsrevisors in bezug auf Fakten oder Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Buchhaltungsrechts in der Gerichtssitzung anzuhören.

Diese Bestimmung sei diskriminierend, wenn sie zur Folge habe, daß eine im Bereich des Steuerrechts tätige Person, die an der Aufstellung der Steuererklärung mitgewirkt habe oder dem Steuerpflichtigen im verwaltungsmäßigen Beschwerdeverfahren beigestanden habe, in Streitfällen über die Anwendung eines Steuergesetzes nicht vom Richter angehört werden könne.

Der Kläger bemängelt ebenfalls die inkohärente Verwendung der Bezeichnungen Buchprüfer und Berufsbuchhalter, die einen Monat später durch das Gesetz vom 22. April 1999 über die Buchhaltungs- und Steuerberufe abgeändert worden seien. Indem der Gesetzgeber in verschiedenen Gesetzen verschiedene Definitionen für einen gleichen Begriff einführe, schade er der Rechtssicherheit der Rechtsunterworfenen und verstoße er gegen das Recht auf eine ordnungsmäßige Gesetzgebung. Der Kläger geht im Klagegrund auch ausführlich auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten ein, die einer Privatperson entständen, um sich bei der Ausfüllung ihrer Steuererklärung für natürliche Personen unterstützen zu lassen.

A.3.2. Gemäß dem Ministerrat stehe sowohl die Kritik des Klägers in bezug auf die Abzugsfähigkeit der erwähnten Kosten als auch diejenige in bezug auf die Verwendung der Bezeichnungen Buchprüfer und Berufsbuchhalter in keinerlei Zusammenhang zum angefochtenen Gesetz vom 23. März 1999.

Der Ministerrat ist somit der Meinung, auf diese Kritik nicht eingehen zu müssen.

Ferner ist der Ministerrat der Meinung, der Kläger erläutere nicht, inwiefern und gegenüber wem die gesetzliche Maßnahme diskriminierend sein solle. Die angefochtene Bestimmung schließe im übrigen in ihrer Definition der Bezeichnungen Buchprüfer, Berufsbuchhalter oder Betriebsrevisor keineswegs die vom Kläger angeführte Personenkategorie von der Möglichkeit aus, vom Richter angehört zu werden, was auch aus den Vorarbeiten deutlich werde. Der Klagegrund sei demzufolge unbegründet.

In bezug auf den dritten Klagegrund

A.4.1. Im dritten Klagegrund beantragt der Kläger die Nichtigerklärung von Artikel 9 Absatz 7 des Gesetzes vom 23. März 1999. Durch diese Bestimmung werde ein Artikel 1385 *undecies* in das Gerichtsgesetzbuch eingeführt, dessen erster Absatz besagt, daß Klagen in bezug auf die Streitfälle gemäß Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 erst zulässig sind, wenn der Kläger vorher die durch das Gesetz oder kraft desselben organisierte Verwaltungsbeschwerde eingereicht hat.

Die Beschwerden des Klägers betreffen die Tatsache, daß die Steuerpflichtigen, die die Möglichkeit hätten, vor der Steuerveranlagung über ihre Steuerschuld zu verhandeln, bevorteilt würden im Vergleich zu den Steuerpflichtigen, die nach der Eintragung in die Heberolle verhandeln müßten, da im ersten Fall die Beweislast der Steuerverwaltung obliege, während im zweiten Fall der Steuerpflichtige die Beweislast trage.

A.4.2. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß, insofern ein Behandlungsunterschied vorliege, der eine ungesetzliche Diskriminierung darstelle, diese in keinem Zusammenhang zur angefochtenen Norm stehe.

B.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage mit der Begründung in Abrede, daß der Kläger nicht das erforderliche Interesse nachweise.

B.2. Die Klage ist auf die Nichtigerklärung von verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen ausgerichtet. Der angefochtene Artikel 4 überträgt die Regelung von Streitfällen über die Anwendung des Steuergesetzes nunmehr an die Gerichte erster Instanz. Durch Artikel 8 wird in Artikel 728 des Gerichtsgesetzbuches ein Paragraph *2bis* eingefügt, der es auf ausdrückliches Ersuchen des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsanwalts gestattet, die Erläuterungen des vom Steuerpflichtigen ausgewählten Buchprüfers, Berufsbuchhalters oder Betriebsrevisors in der Gerichtssitzung anzuhören. Durch Artikel 9 wird ein Artikel 1385*undecies* in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt, der besagt, daß Klagen in bezug auf die Streitfälle gemäß Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 erst zulässig sind, wenn der Kläger die vorher durch das Gesetz oder kraft desselben organisierte Verwaltungsbeschwerde eingereicht hat.

B.3. Der Kläger führt zur Untermauerung seines Interesses an, daß er als Steuerpflichtiger mehrmals Beschwerden gegen die Veranlagung bezüglich der Personensteuer eingelegt habe, wobei einige Rechtssachen noch anhängig seien. Sodann beruft er sich auf seine Eigenschaft als Steuerberater, um die betreffenden Bestimmungen anzufechten.

B.4. Die bloße Eigenschaft als Steuerpflichtiger oder Steuerberater reicht nicht aus, um das Interesse zum Einreichen einer Klage auf Nichtigerklärung von Bestimmungen in bezug auf die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen zu rechtfertigen. Der Kläger muß nachweisen, daß die angefochtenen Bestimmungen sich auf ihn persönlich unmittelbar und in ungünstigem Sinne auswirken können.

Der Nachteil, den der Kläger nach seiner Darlegung dadurch erleidet, daß die Übertragung der steuerlichen Streitfälle an die Gerichte erster Instanz zu einem gerichtlichen Rückstand und zu höheren Verfahrenskosten für die Steuerpflichtigen führen würde, beruht auf einer persönlichen Bewertung des Klägers und wird mit keinen konkreten Argumenten untermauert. Der Kläger weist ebenfalls nicht nach, wie die Bestimmung von Artikel 9 ihn persönlich benachteiligen könnte. Schließlich besteht kein Zusammenhang zwischen der Kritik des Klägers in bezug auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten, die entstehen, um sich bei der Ausfüllung der Steuererklärung für

natürliche Personen und hinsichtlich der Beweislast in Streitsachen mit der Steuerverwaltung unterstützen zu lassen, und den angefochtenen Bestimmungen.

Der Kläger weist somit das erforderliche Interesse nicht nach. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Klage für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets